



## **Kleingartenordnung der KGA "Sonnenhöhe" e.V. Greiz**

**Grundlage unserer Kleingartenordnung bildet das Bundeskleingartengesetz in seiner Fassung vom 01.04.1994 und der Rahmenkleingartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde Greiz e.V.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Verein fest.
- 1.2. Die KGA dient in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und insbesondere seiner Mitglieder.
- 1.3. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern eine enge Zusammenarbeit und weitgehenden Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft auf einer vielseitigen Ebene.
- 1.4. Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Brandschutz und die sich daraus resultierenden Aufgaben, soweit das Bundeskleingartengesetz (BkleinG) nicht anderes bestimmt.
- 1.5. Die Erhaltung und Pflege sowie die Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage (KGA), der Parzellen und Schutz des Bodens, des Wassers und der Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.

### **2. Die Nutzung des Kleingartens**

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten von den Pächtern und von den, zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Bewirtschaftung des Gartens ist gestattet.
- 2.2. Der Kleingarten ist in guter Kultursubstanz zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung. Die Gartenfläche ist nach den jeweilig vorherrschenden Bedingungen zu nutzen. Die Umgestaltung der Beete zu Rasenflächen hat grundsätzlich der Vorstand zu entscheiden und ist demzufolge genehmigungspflichtig.
- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstgehölze), die von der Natur aus

höher als 3,00 Meter werden, ist nicht erlaubt. Als Ziergehölze sind nur halbhohle Arten bzw. Sorten bis zu einer Höhe von Max. 2,50 Meter erlaubt. Bäume, die nicht in das Bild der Anlage passen, sind bei Pächterwechsel ohne Entschädigung durch den scheidenden Pächter zu roden. Bei Kern.- und Steinobst sind die natürlichen Gegebenheiten unserer Anlage zu beachten (Spindel, Busch und Säulen). Das Bepflanzen mit Waldbäumen ist nicht zulässig.

2.3.1. Das Bepflanzen mit Wacholder, Sumpfyypressen usw. ist nicht zulässig.

2.3.2. Durch eine erfolgte Zusammenlegung von Parzellen, verfügt die dazu gehörige Laube an Bestandsschutz.

2.4. In der Gartenbewirtschaftung ist die gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge.- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zu zuführen. Die Bewirtschaftung der Gemeinschaftskompostanlage wird durch Aushang geregelt. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Gegenstände ist der jeweilige Pächter eigenständig verantwortlich. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50,00 € geahndet werden.

### **3. Bebauung in Kleingärten**

3.1. In unseren Kleingärten ist eine Laube in einfacher Ausführung, mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche, einschließlich überdachter Freisitz, zulässig. Sie darf nicht zum dauerhaften Wohnen genutzt werden. Das Vermieten der Laube ist nicht gestattet. Eine Ausnahme zeitweiligen Nutzens des Gartens (bei längerer Abwesenheit) durch andere Personen ist dem Vorstand anzuzeigen.

3.2. Das Errichten, Erweitern oder Verändern an Lauben oder anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen erfordert der Zustimmung des Vorstandes durch eine, von ihm bestätigte schriftliche Baugenehmigung. Sitz.- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Werden alte Lauben durch neue ersetzt, ist nur Holzbau zulässig. Bauten, die durch den Vorstand nicht genehmigt sind, sind unverzüglich zurück zu bauen bzw. abzureisen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sanierungsmaßnahmen von geschützten Lauben die Ursprungsform erhalten bleibt. Dabei ist bei diesen Lauben das Einsetzen moderner Bauteile nicht zulässig. Auch hierzu ist durch den Vorstand eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Alle geschützten Lauben der Anlage sind in einem Katalog erfasst.

3.3. Ein freistehendes Gewächshaus kann, nach Zustimmung des Vorstandes, bis zu einer maximalen Größe von 12 Quadratmetern errichtet werden. Maßgebend ist dabei die Größe der Parzelle. Folienzelte sind nach dem Stand der Technik, ebenfalls der Größe der Parzelle anzupassen. Ein künstlicher Teich ist bis zu einer Größe von 4 Quadratmetern zulässig.

3.4. Das Benutzen von Campingtoiletten ist gestattet. Offene Toiletten in Lauben und Nebengebäuden, ohne das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung nach den geltenden Baurichtlinien sind nicht gestattet. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ordnungsgemäß zu entsorgen.



3.5. Der Elektro.- und Wasseranschluß im Kleingarten muß den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.

Technische Überprüfungen werden in Abständen durchgeführt. Neuinstallationen sind vom Fachmann ausführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Installation ist durch den Pächter gegenüber dem Vorstand mit einem Abnahmeprotokoll entsprechend zu belegen.

3.5.1. Ein Eingriff in Elektro.- oder Wasseranlagen ist nur den dafür verantwortlichen Mitgliedern, die durch den Vorstand bestimmt sind, zulässig. Eingriffe durch unberechtigte Personen können strafrechtlich verfolgt werden und Anlaß zur Abmahnung oder fristlosen Kündigung des Pachtvertrages und Mitglieder- verhältnisses geben.

3.5.2. Das Betreiben von Waschmaschinen, Trocknern und E-Herden in den Lauben ist verboten.

3.6. Das Aufstellen von Sichtschutzwänden ist genehmigungspflichtig. Dabei ist nur handelsüblicher Sichtschutz bis zu einer Höhe von 2 Metern und einer Länge von 3 Metern zu verwenden. Das Errichten eines Sichtschutzes zur angrenzenden Parzelle ist vor Baubeginn mit dem Nachbarpächter abzusprechen. Der Abstand zur Nachbarparzelle hat mindestens 0,50 Meter zu betragen.

3.7. Wird durch den Pächter eine Gartenlaube abgerissen, ist darauf einzuwirken, dass Diese durch einen Neubau ersetzt wird. Hiermit wird gewährleistet, dass die Parzelle nach einer Kündigung neu verpachtet werden kann.

#### **4. Tierhaltung**

4.1. Die Kleintier.- und Bienenhaltung ist in den Kleingärten auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie auf vorheriger Antragstellung mit Auflagen unter Beachtung des BkleiG zulässig. Eine Absprachen mit den Nachbarn ist vorzunehmen.

4.2. Das Halten von Hunden und Katzen während der Saison in der Anlage bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Hunde sind in der Regeln an der Leine zu führen.

4.3. Ist durch extremes Hundegebell die Ruhe in der Anlage gestört und kommt es dabei zu Beschwerden, führt der Vorstand mit dem betreffenden Pächter eine Aussprache durch mit dem Ziel, die Belästigungen abzustellen. Gleiches trifft zu, wenn Hunde durch Anspringen des Gartenzaunes Personen enorm belästigen, so dass Leben und Gesundheit jener Personen gefährdet sind. Sollten die Forderungen des Vorstandes nach der erfolgten Aussprache nicht eingehalten werden, kann dies zur Abmahnung und fristlosen Kündigung de Pacht.- und Mitglieder- verhältnisses führen.

## **5. Wege und Einfriedungen**

- 5.1. Jeder Pächter verpflichtet sich, die an seiner Parzelle angrenzenden Wege, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung, zu pflegen und sauber zu halten. Dafür werden keine Arbeitsstunden geschrieben.
- 5.2. Jeder Pächter hat die Verpflichtung seinen uneingeschränkten Beitrag zur Instandhaltung der Außen.- und Innenbegrenzung beizutragen. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an den Außenzäunen sind vom betreffenden Pächter selbst zu organisieren. Der Vorstand ist darüber zu informieren. Für diese Arbeiten werden Arbeitsstunden genehmigt. Das Material für den Außenzaun wird nach Prüfung bereit gestellt.
- 5.2.1. Die Außenumzäunung darf nicht als Träger oder Halterung von Gegenständen genutzt werden.
- 5.3. Das Befahren der Wege und Rasenflächen ist nur in Ausnahmen gestattet. Mögliche Ausnahmen sind Anlieferung von Baumaterial und dgl. Der Vorstand ist mindestens eine Woche vor dem Befahren zu informieren. Der Pächter haftet für eventuell entstandene Schäden.
- 5.3.1. Radfahren ist in der gesamten Anlage nicht gestattet. Eltern haften bei Schadensverursachung für ihre Kinder.
- 5.3.2. Für das Parken von Kfz gilt die Parkordnung.
- 5.3.3. Das Parken ist nur auf den vorhandenen Parkplätzen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.3.4. Das Auf.- und Abstellen von Wohnwagen und Campingzelten innerhalb der Anlage ist nur in Ausnahmefällen gestattet und beim Vorstand anzumelden.
- 5.3.5. Das Waschen sowie Reparaturen am Kfz innerhalb der Anlage sind verboten.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um.- und Neubaumaßnahmen bzw. Ersatz von Gemeinschaftseinrichtungen finanziell und durch persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
- 6.1.1. Die jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden betragen 10 Stunden pro Mitglied. Bei Nichtableisten der Pflichtstunden werden 10,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Berechnung der nicht geleisteten Stunden erfolgt für den Zeitraum April-Oktober.  
Abweichende Änderungen können durch den Vorstand festgelegt werden.  
Grundlage für die Erfassung der Arbeitsstunden ist der Stundennachweis und die



Bestätigung der geleisteten Stunden durch ein Vorstandsmitglied.  
Der Stundennachweis ist dem Vorstand bis zum 31.10. des Jahres zu übergeben.  
Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

- 6.2. Jedes Mitglied ist berechtigt die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Das Mitglied haftet jedoch für Schäden, die selbst oder durch Angehörige und Gäste verursacht wurden. Entstandene Schäden sind unverzüglich beim Vorstand anzuzeigen.
- 6.3. Jedes Mitglied, seine Angehörigen und die von ihm beauftragten Dritten haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer, die Gemeinschaft oder die angrenzende Nachbarschaft gestört wird.
  - 6.3.1. Eine, den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
  - 6.3.2. Grundsätzlich gilt in der gesamten Anlage die, in der Stadtordnung § 15 festgelegten Bestimmungen zur Vermeidung von ruhestörenden Lärm.
- 6.4. Festlegungen über die Nutzungszeit von Geräten mit starker Geräuschebelästigung trifft der Vorstand unter Einhaltung der in der Stadtordnung § 15 Pkt. 1-3 und 7 festgelegten Bestimmungen. Ausnahmen können durch den Vorstand festgelegt werden.
- 6.5. Der Pächter ist verpflichtet alle behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur sowie Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf eigene Kosten nach zu kommen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6.6. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Parzelle zu gestatten.
- 6.7. Vor einer beabsichtigten Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft empfiehlt der Vorstand den scheidenden Pächter seine Parzelle durch einen geprüften Schätzer schätzen zu lassen. Treten nach Beendigung des Pacht.- und Mitgliederverhältnisses zwischen den Parteien (Vor.- u. Nachpächter Rechtsstreitigkeiten auf und liegt kein Schätzungsprotokoll vor, tritt der Vorstand für die Klärung der Belange nicht ein.
- 6.8. Vereinsmitglieder und außenstehende Personen können das Vereinshaus während der Gartensaison für Familienfeiern nutzen. Die Nutzung ist beim Vorstand anzumelden. Dazu gelten die derzeit geltenden Nutzungsendgeldbestimmungen. Gleiches trifft für das Ausleihen weiterer vereinseigener Gegenstände zu. Die Räumlichkeiten sind in einen sauberen und ordentlichen Zustand nach erfolgter Benutzung zu übergeben. Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter.
- 6.9. **Scheidende Pächter haben bis zur Neuverpachtung ihrer Parzelle nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes III ZR 266/12 die Pacht, Grundsteuer und eine**

Verwaltungspauschale in Höhe von 35,00 € zu entrichten.

Der scheidende Pächter hat seine Parzelle bis zu einer Neuverpachtung, jedoch höchstens zwei Jahre, minimal zu pflegen. Er kann hierzu jedoch den Vorstand beauftragen diese Pflege im Rahmen von Arbeitseinsätzen zu übernehmen. Die abgeleiteten Arbeitsstunden werden ihm nach den geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

- 6.10. Jeder Pächter hat eine jährlichen Energieabschlag in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Dieser Abschlag wird am Jahresende mit der Kostenanforderung verrechnet.

## **7. Schlußbestimmungen**

- 7.1. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Pflichten

- 5 -

nicht nach, ist der Verein nach schriftlich erteilter Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

- 7.2. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Kleingartenordnung können, entsprechend der Satzung des Vereines, die fristlose Kündigung zum Pachtverhältnis und der Mitgliedschaft, unabhängig von strafrechtlichen Folgen, ausgesprochen werden.

- 7.3. Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub.- und Nadelgehölze usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung genehmigt waren und stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen. Bei Pächterwechsel ist zwischen dem neuen Pächter und dem Vorstand zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind. Über Änderungen und in dieser Gartenordnung nicht geregelten Probleme entscheidet der Vorstand.

**Die Satzung, die Gartenordnung und die Parkordnung werden jeden Vereinsmitglied mir Übergabe des Pachtvertrages ausgehändigt.**

**Änderungen zur Gartenordnung wurden durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2014 beschlossen.**

**Die Gartenordnung in der ursprünglichen Ausführung ist Beschluß aus der Mitgliederversammlung vom 08.04.2006.**

**Die 2. Änderung wurde durch die MV am 14.04.2018 beschlossen.**

**Auszüge aus der Stadtordnung der Stadt Greiz vom 21.11.1996:**

### **§15 Ruhestörender Lärm**

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen Montag bis Freitag 19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe) und am Werktag Samstag 12.00 - 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe 22.00 - 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen usw.)
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte. Für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt. Im übrigen gilt für dieses Betriebsverbot die Rasenmäherverordnung.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlich und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GL/Bl. Seite 1221) in der jeweiligen Fassung.